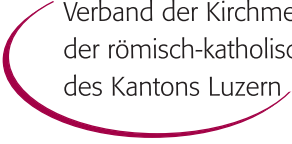


KMV



Verband der Kirchmeierinnen und Kirchmeier
der römisch-katholischen Kirchgemeinden
des Kantons Luzern

Statuten

vom 15. Mai 2014

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1** Unter dem Namen «Verband der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2** Der Verband hat Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 1** Der Verband bezweckt die Förderung und die gemeinsame Wahrung der Interessen der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern, den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung unter den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern sowie deren Weiterbildung.
- 2** Der Verband vertritt die Interessen der Kirchgemeinden gegenüber der Landeskirche, dem Bistum und weiteren öffentlichen wie privaten Institutionen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb

- 1** Die Verbandsmitgliedschaft steht allen amtierenden Kirchmeisterinnen und Kirchmeiern des Kantons Luzern offen. Das im Administrativrat der Migrantenseelsorge des Kantons Luzern zuständige Mitglied für das Ressort Finanzen ist den Kirchmeisterinnen und Kirchmeiern gleichgestellt.

- 2 Der Vorstand informiert alle neu Gewählten über den Verband und bemüht sich um die Mitgliedschaft sämtlicher Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber. Er orientiert die Generalversammlung im Jahresbericht über den Mitgliederbestand und die Mutationen.
- 3 Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:
 - a den Kirchmeisterinnen und Kirchmeiern des Kantons Luzern gemäss Abs. 1 als Aktivmitglieder
 - b den Ehrenmitgliedern
- 4 Mitglieder, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt Mitglieder des Verbandes.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit dem Ausscheiden aus dem Amt, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss.
- 2 Die Generalversammlung kann auf begründeten Antrag des Vorstandes hin Mitglieder aus dem Verband ausschliessen.
- 3 Ausgetretene oder ausgeschlossene ehemalige Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung im Rahmen von Fr. 50.00 und Fr. 250.00 festgelegt.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

- 1** Organe des Verbandes der Kirchmeierinnen und Kirchmeier der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- 2** Für besondere Sachgeschäfte kann die Generalversammlung Kommissionen einsetzen. Der Vorstand muss in jeder Kommission durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

Art. 7 Stimmrecht, Abstimmungen und Wahlen

- 1** Stimmberechtigt in den Verbandsorganen sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- 2** Innerhalb der Verbandsorgane erfolgen die Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.
- 3** Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- 4** Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.
- 5** Die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 8 Generalversammlung

- 1** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tagt ordentlicherweise einmal im Jahr, innerhalb der ersten fünf Monate.
- 2** Der Generalversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes

- Genehmigung der Verbandsrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres
 - Genehmigung des Voranschlags
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kontrollstelle
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung und Abänderung der Statuten
 - Auflösung des Verbandes
- 3** Die Präsidentin oder der Präsident beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- 4** Die Präsidentin oder der Präsident laden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zu den Generalversammlungen ein.

Art. 9 Vorstand

- 1** Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Verbandes. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2** Der Vorstand führt den Verband und vertritt ihn nach aussen. Er stellt der Generalversammlung Anträge und vollzieht deren Beschlüsse. Der Vorstand ist im Übrigen für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben zuständig, die keinem andern Organ zugewiesen sind.
- 3** Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Aktuarin oder den Aktuar, die Kassierin oder den Kassier und legt den Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder fest.
- 4** Der Vorstand kann auf dem Zirkulationsweg schriftlich entscheiden.

- 5 Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar. Der Vorstand kann auch weitere Zeichnungsbefugnisse zu zweien festlegen.
- 6 Vorstands- und Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld, das von der Generalversammlung festgesetzt wird. Sie haben Anrecht auf eine Reisevergütung. Entschädigungen für besondere Bemühungen und Arbeiten werden vom Vorstand im Einzelfall festgelegt.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüft die Kassenführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht. Der Revisionsbericht ist von beiden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit sie über den in Art. 5 festgesetzten jährlichen Maximalbeitrag hinausgeht.

Art. 12 Auflösung des Verbandes

- 1 Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Ein allfälliges Vermögen muss bei der Auflösung einer kantonalen katholischen Institution für soziale Zwecke überwiesen werden. Bei Gründung eines neuen Verbandes mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung oder bei einer Fusion mit einem solchen Verband ist das Vermögen auf den neuen Verband zu übertragen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Ersatz der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 11. Mai 2005 werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Fassung aufgehoben und durch diese ersetzt.

Art. 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 15. Mai 2014 von der Generalversammlung mit der in Art. 7, Abs. 5 der Statuten vom 11. Mai 2005 verlangten Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und treten sofort in Kraft.

Neuenkirch, 15. Mai 2014

Der Präsident
Jörg Bättig

Der Aktuar
Franz Buholzer

